

IV 102**Wahl des Vergabeverfahrens**

Bei Aufgabenstellungen im Hochbau, im Verkehrsanlagen- und Ingenieurbau sowie im Garten- und Landschaftsbau ist nach § 78 Absatz 2 Satz 4 Vergabeverordnung (VgV) stets zu prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Eine Pflicht oder ein Gebot, vermehrt Planungswettbewerbe durchzuführen, resultiert aus dieser Regelung nicht. Zur Durchführung von Wettbewerben siehe [IV 104](#).

Bei der Wahl des Vergabeverfahrens ist zu prüfen, ob der geschätzte Auftragswert der zu vergebenden freiberuflichen Leistung den Schwellenwert nach Artikel 4 der Richtlinie 2015/24/EU/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ([EU-Schwellenwert](#)) erreicht.

Zur Ermittlung des Auftragswertes siehe [IV 103](#).

1. Wahl des Vergabeverfahrens ab Erreichen der EU Schwellenwerte**1.1. Vergabeverfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, die vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können**

Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer (siehe [IV 103](#)) den EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt, unterliegen Vergabeverfahren den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der VgV.

Die Wahl der Verfahrensart erfolgt entsprechend § 14 VgV. Dem Auftraggeber stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung. Bei besonderen Voraussetzungen kann ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder ein wettbewerblicher Dialog durchgeführt werden, in bestimmten Ausnahmefällen ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.

Dies gilt auch für Leistungen von Architekten und Ingenieuren, wenn die Lösung einer Beratungs-, Planungs-, Prüf- oder Kontrollaufgabe vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, beispielsweise bei Vermessungsarbeiten oder standardisierten Kontrollverfahren, aber auch bei Leistungen der Bestandserfassung oder der Altlastenuntersuchung.

1.2. Vergabeverfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können

Für Architekten und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, gelten zusätzlich die §§ 73 ff VgV.

Nach § 74 VgV wird als Regelverfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb festgelegt. Gleichermaßen ist der wettbewerbliche Dialog zulässig. Ausnahmen von dieser Regel sind zu begründen.

Aus der Formulierung "vorab" in § 73 Absatz. 1 VgV folgt, dass zur Beurteilung, ob eine eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistung vorliegt, auf eine vorausschauende Perspektive abzustellen ist.

Nach dem Wortlaut kommt es auf die Beschreibbarkeit der Lösung der Aufgabe und nicht auf die Beschreibbarkeit der Leistung selbst, d.h. ihres definitiven Ergebnisses oder ihres Erbringungsweges an. Bei der Frage der Abgrenzung eindeutig beschreibbarer oder nicht eindeutig beschreibbarer Leistungen ist auch entscheidend, ob für die Lösung der Aufgabe ein weiter schöpferischer, gestalterischer und konstruktiver Freiraum des potentiellen Auftragnehmers zur Erfüllung der vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben unabdingbar ist.

„Ist ein solcher Freiraum in erkennbarem Maße vorhanden und gewollt ..., so mag das planerische Ziel des Auftrags beschreibbar sein, nicht jedoch die Lösung in Form der planerischen Umsetzung“ (OLG München, 28.04.2006 Verg 6/06).

Beispielfragen zur Abgrenzung eines solchen Freiraums sind:

- a) Nimmt die Beschreibung des Leistungsergebnisses die Lösung des Problems vorweg?
- b) Ist das Ergebnis entscheidend oder der Lösungsweg?
- c) Tritt das kreativ-schöpferische Element hinter einen einheitlich definierten Lösungsansatz zurück?
- d) Ist ein Vergleich der Angebote ohne Verhandlung möglich? *)

*) Diese Fragestellung trifft nur bei bestimmten Objekt-/Fachplanungen zu (z.B. Gebäude- oder Landschaftsplanung) und bei anderen weniger (z.B. Tragwerksplanung) - abgesehen von der grundsätzlichen Möglichkeit nach § 17 Absatz 11 VgV, ein Erstangebot auch ohne Verhandlung anzunehmen.

Bei Mischleistungen ist entscheidend, ob die kreative Planungsleistung den überwiegenden Anteil ausmacht, also der Schwerpunkt geistig-schöpferisch ist.

Verfahrensablauf

Der Ablauf der Verfahrensarten „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“, „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ und „Wettbewerbliche Dialog“ ist in der Graphik „Übersicht der Vergabeverfahren VgV“ ([IV 112EU](#)) vergleichend dargestellt

- Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln (§ 119 Absatz 5 GWB).
- Der wettbewerbliche Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können. Nach einem Teilnahmewettbewerb eröffnet der öffentliche Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog zur Erörterung aller Aspekte der Auftragsvergabe (§ 119 Absatz 6 Satz 1 GWB). Der wettbewerbliche Dialog ist insbesondere geeignet, wenn Art und Umfang einer Planungsleistung nicht hinreichend genau beschrieben werden können.

Dem Auftraggeber stehen jedoch auch alle anderen Verfahrensarten nach § 14 VgV zur Verfügung.

Das **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** gliedert sich in ein

- Auswahlverfahren (**Teilnahmewettbewerb**), entweder mit vorheriger öffentlicher (EU-weiter) Aufforderung (Auftragsbekanntmachung) zur Teilnahme oder einem Interessensbekundungsverfahren nach Vorinformation gemäß § 38 Absatz 4 VgV und das anschließende
- **Verhandlungsverfahren***.

* Der Zuschlag kann gemäß § 17 Absatz 11 VgV ohne Verhandlung auf das Erstangebot erteilt werden, wenn in der Auftragsbekanntmachung ein entsprechender Vorbehalt gemacht wurde.

Das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Planungswettbewerb** gliedert sich in ein

- **Wettbewerbsverfahren** und das anschließende
- **Verhandlungsverfahren** mit einem oder mehreren Preisträgern des Wettbewerbs.

Näheres siehe Richtlinien zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens - [IV 110EU](#).

Der **Wettbewerbliche Dialog** gliedert sich in

- ein Auswahlverfahren (**Teilnahmewettbewerb**), mit vorheriger öffentlicher (EU-weiter) Aufforderung (Auftragsbekanntmachung) zur Teilnahme und die anschließende
- **Dialogphase**.

2. Wahl des Vergabeverfahrens unterhalb der EU Schwellenwerte

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen – unabhängig davon, ob diese eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind - die Sonderregelung nach § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EStG) die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit u. a. der Rechtsanwälte, (Vermessungs-) Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer und Dolmetscher sowie die Tätigkeiten der Forschungs- und Versuchsanstalten und Hochschulinstitute.

Aufträge an freiberuflich Tätige sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Es gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (AV zu § 55 LHO). Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) sowie eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zu beachten. In der Regel erfolgt eine Angebotsanfrage bei mindestens drei Bietern. Näheres siehe Richtlinien zur Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte - [IV 110](#).

Für die unterschwellige Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen, die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden, findet die UVgO Anwendung.